

Swissness

Factsheet zur Wappenschutzverordnung

Datum:

2. September 2015

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Wappenschutzgesetz (WSchG) wurde totalrevidiert. Dementsprechend muss auch eine neue Verordnung (WSchV) erlassen werden. Die WSchV regelt die folgenden drei Hauptpunkte:

a) Zuständigkeit

Das IGE ist wie bisher für den Vollzug des WSchG zuständig.

Die Durchsetzung des WSchG (Verfolgung von Verstössen) ist wie bisher Sache der kantonalen Gerichtsbehörden – auf Intervention interessierter Dritter (inkl. Wirtschaftsverbände, Konsumentenschutzorganisationen und IGE).

b) Inhalt des Verzeichnisses der geschützten öffentlichen Zeichen

Das Gesetz bestimmt (Art. 18 WSchG), dass das IGE ein elektronisches Verzeichnis der öffentlichen Zeichen der Schweiz und des Auslandes zu führen hat. Die WSchV regelt im Detail, wie das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder auch des Auslandes geführt werden soll. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass alle öffentlichen Zeichen erfasst werden. So wird der Vollzug des Gesetzes erleichtert. Das Verzeichnis soll eine einfache elektronische Datenbank sein, welche die wichtigsten Informationen zu den erfassten öffentlichen Zeichen enthält. Es ist für jedermann unentgeltlich zugänglich.

c) Hilfeleistung der Zollverwaltung

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung wurde im Gesetz explizit festgeschrieben – gleich wie in den anderen immaterialgüterrechtlichen Erlassen. Die Zollverwaltung wird ermächtigt, das betroffene Gemeinwesen auf Waren aufmerksam zu machen, die widerrechtlich mit öffentlichen Zeichen gekennzeichnet sind. Sie leistet zollrechtliche Hilfe, wenn solche Waren ins oder aus dem schweizerischen Zollgebiet gebracht werden. Der Transit von unrechtmässig gekennzeichneten Waren ist auch umfasst. Das WSchG verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Markenschutzgesetzes. Für die Bestimmungen der WSchV wird deshalb in analoger Weise auf die anwendbaren Bestimmungen der Markenschutzverordnung verwiesen (Art. 56-57 MSchV).